

Vermeintlicher Vater verlangt Alimente zurück

Ein Kuckucksvater kommt zu seinem Recht: Im Interesse des Kindes hat die Kesb den biologischen Vater eruiert und in die Pflicht genommen.



Emotional schwierig: Wenn der Freund der Familie auch der Vater des Kindes ist. Foto: Dino Citraro

Der Ständerat hat einem Postulat zugestimmt mit dem Titel «Überprüfung des Abstammungsrechts». Das klingt technisch, ist aber sehr lebensnah. Es geht um die Frage, wer die Eltern eines Kindes sind und wer die Elternschaft überprüfen darf.

WERBUNG



Claudia Blumer
Inlandredaktorin
@claudia_blumer 11:43

Artikel zum Thema

Ein Leben lang bezahlen für das Kind eines anderen



Vaterschaftsklagen sind enge Grenzen gesetzt. Beispiel eines Mannes, der nicht der leibliche Vater seines Sohnes ist. [Mehr...](#)
ABO+ Claudia Blumer. 21.05.2018

Nach der Mediation forderte sie plötzlich Unterhalt

Beide arbeiten, beide schauen zu den Kindern, keiner zahlt Unterhalt – so war es schriftlich vereinbart. Nach der Trennung kam es anders. [Mehr...](#)
Claudia Blumer. 31.03.2018

Schluss mit Kuckuckskindern

Mamablog Ja zum routinemässigen Vaterschaftstest: Denn auch Papa hat ein Recht auf Gewissheit! [Zum Blog](#)
Nadia Meier. 26.04.2018

Die Redaktion auf Twitter

Das heutige Kindesrecht, geregelt im Zivilgesetzbuch, stammt aus dem Jahr 1976. Bei der damaligen Revision gab es noch keine DNA-Analysen und auch keine fortpflanzungsmedizinischen Möglichkeiten wie die Leihmutterschaft, die im Ausland auch von Schweizern in Anspruch genommen wird. Vor rund 40 Jahren galt noch das römische Rechtsprinzip, die Mutter sei immer gewiss («Mater semper certa est»), während man dem Vater per Gesetz eine ähnlich sichere Stellung geben wollte.

Das hat zur Folge, dass eine registrierte Vaterschaft, begründet durch die Ehe oder die Anerkennung durch den Mann, nur schwer wieder zu löschen ist. Hegt ein Mann Zweifel an seiner biologischen Vaterschaft, kann er einen Gentest nur mit Einverständnis der Mutter durchführen. Und selbst wenn der biologische Vater identifiziert ist, sind die Chancen auf Änderung klein.

Das Interesse des Kindes

Das sorgt für Ungerechtigkeiten. So auch im Fall von Christoph Balmer *, [über den Tagesanzeiger.ch/Newsnet berichtet hat](#). Balmer war mit Frau und Kind zunächst glücklich, bis nach Jahren Zweifel kamen, die irgendwann zur Gewissheit wurden: Er ist nicht der leibliche Vater seines Sohnes. Da war das Kind schon sieben Jahre alt.

Anfechten konnte er die Vaterschaft nicht mehr, weil er die Frist verpasst hatte. Das beschied ihm das Bundesgericht im Januar 2018. Er hätte nach Aufkommen erster Zweifel innert Monatsfrist klagen müssen. Deshalb bleibe er der rechtliche Vater. Dies war mit erheblichen Kosten verbunden: Balmer zahlte für das Kind und die mittlerweile von ihm getrennt lebende Frau Unterhalt von mehreren Tausend Franken pro Monat.

Streng nach dem heutigen Gesetz wäre Balmer nicht zu seinem Recht gekommen. Mithilfe der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Kesb) und dank des unbürokratischen Wirkens des zuständigen Bezirksgerichts erreichte er trotzdem, dass der biologische Vater eruiert und er selber als Vater im Zivilstandsregister gestrichen wird. Die Kesb befand, dass es im Interesse des Kindes sei, seine biologische Abstammung zu kennen, und forderte den vermuteten leiblichen Vater zu einem Gentest auf. Der Test verschaffte Gewissheit, woraufhin das Gericht die Vaterschaft vom rechtlichen zum leiblichen Vater übertrug. Das Urteil ist seit wenigen Wochen rechtskräftig.

Damit gehen auch die Rechte und Pflichten zum neuen, leiblichen Vater über: Dieser nimmt seinen Sohn ab sofort jedes zweite Wochenende zu sich auf Besuch, verbringt mit ihm Ferien und bezahlt monatlich den Kindesunterhalt. Er und sein Sohn werden versuchen, eine Beziehung aufzubauen, nachdem sie bisher nur Bekannte waren. Der Sohn wusste bis vor kurzem nicht, dass der Freund der Familie auch sein Vater ist. Der Vater wiederum musste seiner Frau und seinen Kindern mitteilen, dass da noch ein weiteres Kind ist.

Klagerechte erweitern

Christoph Balmer versucht nun, vom leiblichen Vater die Alimente rückwirkend ab Geburt des Kindes zurückzufordern, der Betrag beläuft sich auf weit über 100'000 Franken. Mit dieser Forderung habe er gute Chancen, sagt Martin Widrig, Familienrechtsexperte der Universität Freiburg.

Blog



Solche komplizierten Fälle könnten mit einem modernisierten Gesetz zumindest auf der rechtlichen Ebene ein wenig entschärft werden – emotional bleiben sie schwierig für die Beteiligten. Das Bundesgericht hatte in mehreren Urteilen deutlich gemacht, dass Handlungsbedarf bestehe. «Angesichts der gesellschaftspolitischen Dimension dieser Frage», schrieb es einmal, sei primär der Gesetzgeber in der Pflicht.

Nachdem der Ständerat dem von Claude Janiak (SP, BL) und Andrea Caroni (FDP, AR) erarbeiteten Postulat nun zugestimmt hat, ist der Bundesrat beauftragt, Vorschläge für eine Gesetzesrevision zu machen.

Nur der rechtliche Vater kann klagen

Die Herausforderung wird sein, Persönlichkeitsrechte wie das Recht auf Privatsphäre zu wahren und gleichzeitig das Recht auf Kenntnis von Abstammung und Nachkommenschaft zu verbessern.

Der Kreis der Klageberechtigten müsse zwingend ausgeweitet werden, sagt Rechtsexperte Martin Widrig. Heute kann nur der rechtliche Vater klagen. Das Kind, die Mutter oder der biologische Vater können eine Vaterschaft nicht anfechten. Auch müssten laut Widrig die Klagefristen angepasst werden. Innerhalb eines Monats zu klagen, in dieser emotional schwierigen Situation, in der sich die Betroffenen befinden, das überfordere jeden.

** Name der Redaktion bekannt*

(Redaktion Tamedia)

Erstellt: 13.12.2018, 08:31 Uhr

Ist dieser Artikel lesenswert?

Ja

Nein